

hat. Es folgen dann die Unterschriften sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder, wodurch die Inventur ordnungsmäßig abgeschlossen ist.

Nach der Inventur folgt die Jahresbilanz, in der man zum Unterschied vom Bilanzkonto nicht mit Konten, sondern lediglich mit Beständen arbeitet. Dieser Unterschied ist nicht so ohne weiteres einzusehen, wenn man feststellen muß, daß in der Jahresbilanz dieselben Zahlen und dasselbe Ergebnis aufgeführt werden wie auf dem Bilanzkonto. Trotzdem sind „Jahresbilanz“ und „Bilanzkonto“ zwei verschiedene Begriffe, denn die erstere hat eine andere Entstehungsgrundlage als das Bilanzkonto. Die Jahresbilanz wird aufgestellt auf Grund der im Bilanzkonto als richtig nachgewiesenen Inventurpositionen! Die Uebereinstimmung der Inventurbestände mit den buchmäßig festgestellten Einzelpositionen des Bilanz-Kontos ist bei der Nachprüfung der Inventur bereits festgestellt worden; es ist außerdem die Uebereinstimmung des Erträgnisses der Verlust- und Gewinn-Rechnung und des Bilanz-Kontos festgestellt worden, so daß die Jahresbilanz und die darunter stehende Verlust- und Gewinn-Rechnung in derselben Weise vom Vorstande unterschrieben und mit dem Prüfungsvermerk des Aufsichtsrates versehen werden kann, weil ihre Richtigkeit auf mehrfache Art und Weise einwandfrei festgestellt worden ist. In dieser Form wird die Bilanz und die Gewinn- und Verlust-Rechnung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht und der Generalversammlung zur Beschlußfassung, zur Entlastung des Vorstandes und zur Beschlußfassung über die Verteilung des Reingewinnes vorgelegt.

Bilanzkritik und Finanzierung.

Die an die Bilanz zu stellenden Hauptfordernisse sind die der Bilanzwahrheit und der Bilanzklarheit. Die Bilanz soll nicht nur für die eigenen Zwecke der Genossenschaft, sondern auch nach außen hin ein absolut getreues Spiegelbild des Vermögensstandes der Genossenschaft sein. Infolgedessen muß bei der Aufstellung der Bilanz nach Grundsätzen verfahren werden, die eine absolute Uebersichtlichkeit und eine auch für Fernstehende mögliche Lesbarkeit gewährleisten. Eine Gerichtsentscheidung, in der die Gesichtspunkte für die Aufstellung der Bilanz niedergelegt sind, ist die Entscheidung des Bamberger Oberlandesgerichts vom 16. November 1907,